

Entscheidung Nr. 488/2025/2026

Spiel: SV Werder Bremen - Hamburger SV
Datum: 18.04.2026

14.07.2026

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 14.07.2026 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4 i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 280.000,- Euro belegt.
2. Der SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 93.300,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA.

Begründung:

In Bezug auf die Feststellungen, die rechtliche Bewertung der Vorfälle beim Spiel und die Sanktionszumessung wird zunächst auf die Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Der Kontrollausschuss hat auf Basis des Strafzumessungsleitfadens für die Zündung von mindestens 243 pyrotechnischen Gegenständen vor, während und nach dem Spiel sowie für den Abschuss von Leuchtkugeln aus mindestens 10 Bombenrohren in der 46. Spielminute - nach allgemeinen Strafzumessungskriterien - eine Geldstrafe beantragt. Die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA hat dem nicht zugestimmt und vorgetragen, dass die Strafzumessungsrichtlinie hier nicht anwendbar und die Umstände des Einzelfalles angemessen strafmildernd zu berücksichtigen seien.

Den Ausführungen der SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA kann das Sportgericht jedenfalls insoweit folgen, als die Störaktionen der Bremer Anhänger schon aufgrund der Anzahl

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:
Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688

und unterschiedlichen Beschaffenheit der hier fortwährend verwendeten pyrotechnischen Gegenstände und Produkte mit den standardisierten Kriterien des Strafzumessungsleitfadens nur unzureichend und damit nicht angemessen bewertet werden können. Die Kombination aus einer teilweisen Berechnung der Geldstrafe nach der Richtlinie für die Arbeit des Kontrollausschusses und einer an § 44 der DFB- Satzung orientierten Bemessung der Verbandsstrafe erscheint hier ebenfalls weder zweckmäßig noch hinreichend geeignet. Anders als der DFB-Kontrollausschuss geht das Sportgericht daher von einem atypischen Fall aus, der nach den allgemeinen Sanktionserwägungen zu beurteilen ist.

Mit diesen Maßgaben und im Rahmen einer einheitlichen Bewertung außerhalb der Strafzumessungsrichtlinie hat das Sportgericht zu Ungunsten des Klubs vor allem das erhebliche Ausmaß und die Intensität sowie die Gefährlichkeit des Fehlverhaltens der Bremer Anhänger berücksichtigt, insbesondere die Zündung aus Mehrfachabschusseinrichtungen in der 46. Spielminute. Die hier zu bewertenden massiven Vorfälle in Form des Zündens und des unkontrollierbaren Abfeuerns pyrotechnischer Gegenstände und Single Shots gehen in Bezug auf Tat- und Schuldschwere über die (leider) üblichen Störfälle hinaus. Zudem sind die zahlreichen einschlägigen Vorbelastungen des Klubs in die Bewertung einzustellen. Trotz der Vielzahl der zündelnden Anhänger im Bremer Fanblock ist bislang eine - im Interesse und Pflichtenkreis des Klubs liegende - Identifizierung von Tätern nicht angezeigt worden. Dem Klub zu Gute gehalten werden kann indes, dass es hier trotz der zahlreichen Pyroaktionen nicht zu einer Spielstörung und - nach bisherigen Erkenntnissen - zu keinen weiteren Verletzungen oder Schäden gekommen ist. Zudem sind auch die vorgetragenen intensiven und weitreichenden Sicherheitsmaßnahmen des Klubs anzuerkennen und zu Gunsten anzurechnen, auch wenn diese die massiven Pyro-Vorfälle letztlich nicht verhindern konnten.

In Abwägung dieser Gesichtspunkte erachtet das Sportgericht für die Vorfälle - im schriftlichen summarischen Verfahren zu Gunsten von Werder Bremen - die Verhängung einer Geldstrafe im Mindestmaß von 280.000,- Euro als noch vertretbar und angemessen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem



Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60596 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA

22.06.2026

Per E-Mail

Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen dem FC St. Pauli von 1910 und dem SV Werder Bremen am 22.02.2026 in Hamburg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4 i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 11.000,- Euro belegt.
2. Der SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 3.600,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Sören Storks und die schriftliche Stellungnahme der SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Während o.g. Spiels wurde im Fanblock des SV Werder Bremen in der 2., 4., 15., 21., 28., 35., 42. 44., 53., 61. und 82. Spielminute jeweils mindestens ein pyrotechnischer Gegenstand entzündet.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 11.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 30.06.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –